





panoelstanz im Monat April die Meteoroloffen von annähernd 1 Milliarde Mark.

### Das Martyrium der holländischen Franzosen.

Verlin, 11. Juni. Die niederländische Behörde in Holland, welche über die letzten 50 Jahre in den angeführten Jahren, und die an die holländischen Seiten der Meer-Strömung erkrankt, kommt bei allen Vernehmungen dieser Angelegenheiten zu erschütterndem Ausdruck. Die Eingeborenen sind infolge dessen gegen ihre eigenen Feinde auf eine Weise erbittert. Ein abgerichtetes Kommando von 2 Tausend Soldaten, das am 17. Juni bei Middelburg in den Deutschen überfiel, ergriff, wie er mit anderen gewaltthätigen von Gewandenen zum Geistesstille ausgegeben wurde. Täglich wurde mit Schüssen auf sie eingeschlagen. Eine 200 von ihnen liegt vor den französischen Offizieren erschossen worden, als sie sich gegenwärtig, als Gefangenen gegen die Bundesgenossen der Parteien zu kämpfen. Neugier des 27. September-Satelliten, die am 17. Mai letzten Jahres in Holland eingedrungen wurden, lagen über einmündig mit ihrem weißen Korporal aus, das jede Kompanie von ihnen völlig ausgerieben seien. Als Quartier haben die Schwärmer weißes Schenken oder Grabenbrüder, in denen sie eingeschlossen sind und wo sie die Feuer von Seiten her beschuldigt werden. Die Gefangenen wurden in ein Lager gebracht, wo sie unter Führung von weißen Soldaten verblieben. Als in St. Raphael weiße Frauen mit ihnen zu sprechen versuchten, schloffen die Soldaten in die Hände und wälzten sie mit ihnen. Im Gesicht blieben keine einzige französische Wundmalen, die auf sie nicht bei Middelburg in den Deutschen überfiel, werden sie von hinten niedergeworfen. Auch ihnen ist nachgeholfen die Deutschen tödlich die Gefangenen. Infolgedessen sind selbst die Schwärmerwunden kaum zu übersehen, das sie nicht bloß zur Hinrichtung wieder gefesselt werden.

### Der Seekrieg

#### Bombardement russischer Flottegefahrungen.

Verlin, 12. Juni. Einige russische Seeflugzeuge, die am 10. Juni die russischen Stützpunkte Vohra und Vrenburg erfolgreich mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben. Ein Teil der militärischen Anlagen ist nahezu völlig zerstört worden. Trotz dieser starken Gegenwirkung sind die besetzten Flugzeuge ohne Verluste oder Beschädigungen zurückgekehrt.

(Die russischen Stützpunkte Vohra und Vrenburg befinden sich auf dem südlichen Teil der Insel Ozelet.)

#### Wieder 2000 Tote verurteilt!

Durch unsere U-Boote sind im Atlantischen Ozean u. a. verurteilt worden: Der englische bewaffnete Dampfer „Eimerid“ (827 Tons), ein englischer bewaffneter Dampfer von 4500 Tons mit Munition, ein weiterer bewaffneter englischer Dampfer von 8000 Tons, und ein Dampfer von 4000 Tons. Kampf zwischen U-Boot und bewaffnetem amerikanischen Handelsdampfer.

Genf, 1. Juni. Einer Vornehme zufolge fand auf der Höhe der französischen Küste ein Kampf zwischen einem deutschen U-Boot und dem bewaffneten britanischen Handelsdampfer „Alfred“ statt, der ergebnislos verlief.

### Der Krieg mit Amerika

#### Wilson gegen den Status quo ante.

Washington, 10. Juni. (Neuer.) In der Mitteilung Wilsons an die russische Regierung, die vom amerikanischen Präsidenten Wilson am 10. Juni in Petersburg überreicht worden ist, heißt es: Der Krieg gegen Deutschland hat begonnen und in ihrem verwickelten Wust, der unermesslichen englischen Niederlage zu entgehen, haben die Machtgeber in Deutschland jedes mögliche Mittel angewandt und selbst den Anstoß von Gruppen oder Parteien unter ihren eigenen Untertanen benutzt, um die sie am liebsten einmütig aufzuheben wollten, um eine Verberberung auf beiden Seiten des Meeres zu fordern, die ihnen ihren Einfluß dämmen und ihre Macht im Ausland bewahren soll zum Schaden gerade derjenigen Leute, die sie bemühen. Amerika ist kein Feind der Schlacht in Gewalt oder eine Verletzung seines Geistes, ist ein Land eines Mannes für die Befreiung aller Völker von dem Joch einer autoritären Regierung, deren Maßpläne von Berlin nach Bagdad und darüber hinaus gehen (!) Dieses Recht der Nationen muß zerrissen werden. Aber es kann dies nicht geschehen, wenn nicht das Unrecht, das bereits gemacht wurde, ungeschehen gemacht wird, und es müssen entsprechende Bedingungen erfüllt werden, das es niemals wieder geschehen oder ausgesetzt wird. Der Status quo ante war, von dem dieser sündliche Krieg ausgegangen ist, der für die Macht der kaiserlichen deutschen Regierung innerhalb ihres Reiches und für ihre weitreichende Herrschaft und ihren Einfluß außerhalb desselben ist. Die Welt ist in der Lage, die Freiheit wiederhergestellt werden, daß in einem Schwere, das wieder entsteht. Wir kämpfen für die Freiheit, für die Selbstregierung, für eine Entwidlung der Völker (siehe Griechenland D. A.) die ihnen nicht aufgegeben werden wird. Jede Einzelheit der Verbindung, die dieser Krieg zum Abschluß bringt, muß zu diesem Zweck erfüllt und ausgeführt werden. Das Unrecht muß zunächst wieder gut gemacht werden und dann müssen entsprechende Sicherheiten geschaffen werden, um zu verhüten, daß es wieder geschehen wird. Kein Volk darf unter eine Herrschaft gezwungen werden, unter der es nicht zu leben wünscht, kein Volk darf den Befehl erhalten, außer zu den Zwecken, um denjenigen, die es befehlen, eine gute Machtigkeit zum Leben und zur Freiheit zu sichern. Entschädigungen dürfen nur in einem Maße verlangt werden, als sie die Bezahlung von dem geringen offensiven Unrecht bilden. Keine Wiederherstellung einer Macht darf erfolgen außer einer solchen, die zum Ziele hat, den Frieden der Welt und das allgemeine Wohlbefinden zu sichern. Die Welt ist in der Lage, in einem gemeinsamen Abkommen gelangen, zu einer von der Natur gegebenen, praktischen Zusammensetzung, die ihre Kraft tatsächlich vereinigen wird, um den Frieden und die Gerechtigkeit bei den Verhandlungen der Nationen zu sichern. Die Welt ist in der Lage, die Wiederherstellung der Menschheit durch eine solche, aber keine andere Weise zu sichern; es muß für eine Grundlage von Recht und Gerechtigkeit gegeben werden. Die Nationen müssen ihre gemeinsamen Leben einrichten und eine weltliche Gemeinschaft errichten, um dieses Leben gegen die Anarchie einer Anarchie und selbstherrschaftlichen Macht zu sichern. Die höchsten Interessen der Menschheit sind in diesem Sinne vorzubringen und zu erzeugen. Schriftliche einen neuen klassischen Ausdruck. Es kann nicht bewiesen werden, daß die sozialistische, heidnische geordnete Kreise Menschheit von dieser geschwollenen und gleichzeitigen Annahme des Unrechts innerlich angewandt fühlen müssen. Es ist nicht möglich, Herr Wilson ist von allen bedeutenden Zeitungen, die nicht von der englischen Krankheit befallen sind, die erkannt.

### Eine Enttäuschung.

Die United Press meldet aus Rio de Janeiro: Nur die letzten 2000 Tote der von Brasilien beschlagnahmten Deutschen sind über die Küste von Rio de Janeiro verpackungsfähig. Die übrigen sind schwer beschädigt.

### Der Krieg gegen Italien

#### Der österreichische Generalstabbericht.

Wien, 11. Juni. Der bereits seit einiger Zeit erwartete Angriff der 6. italienischen Armee auf der Westküste der Sieben Gemeinden und im Sannatal hat begonnen. Nach mehrwöchiger, sorgfältiger Artillerievorbereitung war gestern der Feind an der Front zwischen Viggio und der Brenta seine Infanterie in den Kampf. Nordwestlich von Viggio gelang es den Italienern unter großen Opfern, in unsere Gräben einzudringen. Am Abend war der Feind wieder vollständig hinausgeworfen. Besonders hartnäckig wurde bei der Gajara Gebirg und im Gebiete des Monte Forno gekämpft, wo der italienische Sturm an der Tarpferter heiligerer Truppen verscheiterte. Nach im Sannatal scheiterten alle Angriffe des Feindes in unserer Geschützfeuer oder im Nachkampf. Unsere Artillerie schoss zwei italienische Flugzeuge ab. Am Fionzo keine besonderen Ereignisse.

#### Die italienische Ministerkrise noch akut.

Rom, 11. Juni. Wollender Wäntern zufolge kam Kamerpräsident Marcora gestern in Rom an. Er hatte verschiedene Besprechungen mit Delfini, Bissolati, Sonnini und Commandanti. Abends fand ein Ministerrat unter Beiziehung Bissolatis und Commandanis statt. Heute vormittag werden mehrere Beratungen zwischen Delfini, Bissolati, Sonnini, Orlando, Commandini und Canepa abgehalten. Da die nächsten drei Tage nicht ausreichen würden, um in allen Punkten Uebereinstimmung zu erzielen, wurde bereits die Verschiebung der Wiedereröffnung der Kammer vom 14. Juni auf den 20. Juni angedeutet.

### Aus dem Osten

#### Feldbesetzung und Erdölbergung in Rumänien.

Die Besetzung wird, die die Feldbesetzung im besetzten Rumänien in sehr betrübendem Umfange durchgeführt. Der Staatenstand wird als ein zufriedener Zustand bezeichnet.

Auch die Schächter der rumänischen Erdölindustrie sind größtenteils besetzt und die Produktion nimmt allmählich ab, so daß der Kriegsbedarf der Mittelmächte schon jetzt ungedeckt geblieben ist.

#### Griechenland gegen die Besetzung Janinas.

Wien, 11. Juni. Agencia Stefani meldet aus Athen: Janina empfangt Abordnungen aus Nord- und Südwesten, die dem Schmerz über die Besetzung Janinas Ausdruck verleihen. Janina erwidert, die Besetzung wurde nur vorübergehend sein und hätte immer nur eine vorübergehende Angelegenheit sein, falls die Besetzung als endgültig angesehen werden müßte. Die Behörden von Janina überließen nach Aita.

Wien, 11. Juni. Aus Rom wird gemeldet: Die Besetzung Janinas soll die Entschädigung Griechenlands gegenüber der Entente erzwingen.

### Die Neutralen

#### Dato — spanischer Ministerpräsident.

Madrid, 11. Juni. Neuer meldet: Dato hat die Bildung des neuen Kabinetts übernommen.

### Aus Stadt und Umgebung

#### Personalien.

Zu Schöffen für die Candidatur Richard Weber für die Gemeinde Dierelobbiau, Franz Seidelbarth und Dada Dorf für die Gemeinde Trebnitz und Hermann Wille für die Gemeinde Martinshaus für die Gemeinde Schladbach auf die Dauer von Jahren gewählt und vom kaiserlichen Landrat bestätigt worden.

#### Lebensmittel der nächsten Woche.

In der nächsten Woche werden auf den Kopf der Bevölkerung ausgeteilt: 100 Gramm Brot, 50 Gramm Suppe, 50 Gramm Käse und 200 Gramm Kartoffeln. Näheres siehe amtliche Bekanntmachung.

#### Geräucherter Schinken und Hornschiffe

werden in den nächsten Tagen zum Verkauf gelangen. (Hornschiffe ähneln den Hechten.)

#### Steinmetz

wird am morgigen Mittwoch vorausabst. Näheres siehe Bekanntmachung.

### Wettervorhersage

Mittheilung, 13. Juni: Meist heiter, warm, Neigung zur Gewitterbildung.

### Letzte Depeschen

#### Gegen den Tyrannen Kerenski.

Stockholm, 11. Juni. Aus Petersburg wird berichtet, daß die Bewegung in dieser Zeit zwischen Arbeiter und Regierung vorbereitet. Es werden Maßnahmen zur Abmilderung der Herrschaft in Petersburg getroffen, angeblich wegen Unzufriedenheit. Der Arbeiterstand sieht jedoch darin einen politischen Trick und meint, die Regierung wolle die Arbeiter an Petersburg fortlocken, um die kaiserliche Kontrolle über sie zu sichern. Die Bewegung in dieser Hinsicht wird besonders Kerenski angeht. Die sozialistischen Minister widersprechen sich hierüber. Tschernom, Sobolev und Tscherevill meinen sich jetzt, mit Kerenski im selben Ministerium zu arbeiten, falls die Wahrscheinlichkeit nicht zurückgenommen wird. Die soziale Arbeiterpartei ist sehr unzufrieden mit dem Sozialisten. Die Arbeiter beabsichtigen, die sozialistische Demonstrationen gegen die Männing, wobei ich meine Kräfte vornehmen. Angehende Ordnungsmäßigkeiten werden gegenwärtig in Petersburg nicht, da die Macht streift. Da Kerenski keineswegs gewillt ist, freiwillig zurückzutreten, wird in der neuen Krise hart auf hart gekämpft werden.

### Seeerbericht.

#### Großes Hauptquartier, 12. Juni.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeerzruppe Kronprinz Rupprecht. In der flandrischen Front war die Artillerieeinstellung abends bei Ypern und südlich der Doune geschloß. Nachmittags eine englische Kavallerie gegen unsere Linien südlich von Weffines an; nur Zehnerer fechten zurück. Südlich davon bei Aruis anrückende Infanterie wurde durch Geschloß gewonnen. Im Artois war besonders im Grenzgebiet lebhaft. Bei Winterberg eine neue Chappelle und Artois vorrückende englische Erdungsbatterien sind abgewiesen worden.

#### Front bei der Somme.

Gegen die von uns beim Vorstoß westlich von Cernoy am 10. 6. befreiten Gräben führten die Franzosen gestern fünf Gegenangriffe, die sämtlich verlustreich im Feuer und Nachkampf scheiterten. Der Artilleriekampf erreichte nördlich von Bailly und südlich der Scarpe-Niederung größere Stärke. In der Somme-Champagne schloßen bei Laure und Baquenois französische Erdungsbatterien fest.

#### Armee des Generalmarschalls Herzog Albrecht von Battenberg.

#### Keine weitläufigen Operationen.

#### Südlicher Kriegsschauplatz.

In der Duna, bei Smorgon, Varna und in der Gegend von Braganza und der Karajowa ist die Gefechtsintensität wieder lebhafter geworden. Wagedonische Front.

#### Zwischen Prepa-See und der Ost-See, sowie vom rechten Bankarort bis zum Dofran-See zeigte sich die Artillerie tätiger als in letzter Zeit.

In dem an gefeigter Kampftätigkeit verlebten Monat Mai haben die Luftkämpfe in ihren weitläufigen Ausmaßen einen Höhepunkt erreicht. Neben dem Kampf und Infanterieeinsatzen bestanden sich letzter die für Feuerleitung und Beobachtung unentbehrlichen Artillerieoffiziere, deren Leistungen durch die Hefelballonbeobachter wertvoll ergänzt wurden.

Wir verlor im Westen, Osten und auf dem Balkan 70 Flugzeuge und 9 Hefelballons. Von den abgeschossen gewordenen Flugzeugen sind außerdem in Italien, 148 jenseits der feindlichen Stellungen erkennbar abgesetzt. Außerdem haben die Gegner 26 Hefelballons eingeschickt und weitere 20 Flugzeuge, die durch Kampfeinwirkung zur Landung gezwungen wurden.

#### Erster Generalanwärtermeister Ludendorff.

#### Russische Todes-Battalione.

Amsterdam, 10. Juni. Berichte aus Petersburg folgten, die Propaganda Kerenski in der Seebeobachtung dortige Erfolge gehabt, daß überall an der Front, die Kerenski befehligt hat, neue Truppenkörper abgebaut wurden, sogenannte Sturmformationen oder „Battalione des Todes“, die in die erste Linie geschickt werden sollen, sobald das Zeichen zur Offensive gegeben sei.

#### Ungarn, 9. Juni.

Wie der „Secolo“ meldet, wurden auch aus der Salonikifront die russischen Truppen aus unbefangener Ursache entfernt und vorläufig hinter die Front gebracht.

### Ein englischer Frontierminister in Ungarn?

Berlin, 12. Juni. Dem „Tag“ zufolge soll Graf Michael Karolyi, der als Außenminister bekannt ist, dem Mitarbeiter des „Tag“ erklärt haben, daß er vornehmlich in das Kabinett Czernozin eintreten werde. Der „Tag“ glaubt diese auffällige Mitteilung aus nachfolgenden Gründen bezweifeln zu sollen.

#### Liberaler englischer Friedensmaßnahmer.

Berlin, 12. Juni. Die Vorkammergegen von England und Kanada sind, so schreibt die liberale „Daily News“, bereits derartig erschöpft, daß der Boden zu sehen ist. England hat von Kanada nichts mehr zu erwarten, da Kanada schon zur Stationierung der Lebensmittel übergegangen ist, und da man in einzelnen Gebieten des Landes für den kommenden Winter eine Hungersnot befürchtet. Das Blatt fragt, was getrieben soll, wenn die Schenker des Landes für England geschlossen bleiben; Europa könne sich nicht allein ernähren, und daher sei ein internationaler Frieden dringender nötig.

### Das Kaiserpaar in Kalkruhe.

Karlsruhe, 11. Juni. Der Kaiser und die Kaiserin sind heute vormittag 10 Uhr zu einem kurzen Besuch der Großherzoglichen Herrschaften in Karlsruhe eingetroffen. Am Abend haben sie im Laufe des Vormittags Frühstückstafel mit Nachmittags- und Abendessen das Kaiserpaar im offenen Wagen nach dem Bahnhof, um sich zu kurzen Besuchen mit dem Jungverheirateten Prinz Eugen von Preußen zu begeben. Das Kaiserpaar, das von den Großherzoglichen Herrschaften und der Königin von Schweden zur Bahn geleitet wurde, war auf der Fahrt Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit des zahlreich anwesenden Publikums, der Personale und Schaulustiger.

### Die Sprachenfrage im österreichischen Herrenrat.

Wien, 11. Juni. Das Herrenhaus nahm nach längerer Debatte das Gesetz über die Geschäftsordnung an der von Abgeordneten beschlossenen Fassung von Grafenau an. Ferner wurde eine vom Landesrat beschlossene Entschließung angenommen, in welcher das Herrenhaus seine schweren Bedenken gegen die in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vorgesehene Änderung der sprachlichen Geschäftsverhältnisse ausdrückt. Schließlich nahm das Herrenhaus die von dem Abgeordnetenhauses beschlossene Beschlusse des Präsidenten beantragte Entschließung an, welche die Regierung auffordert, die praktische Lösung der Frage der Verhandlungssprache im Parlament durch Verhandlungen mit allen nationalen Parteien anzufragen.

Wien, 11. Juni. In der heutigen Konferenz der Abgeordneten des Abgeordnetenhauses wurde beschlossen, daß die neue, gestern vom Herrenhaus angenommene Geschäftsordnung in der morgigen Sitzung in Wirklichkeit treten wird. Der Minister des Inneren teilte namens des Ministerpräsidenten mit, daß dieser morgen die Verhandlung des Budgetprojekts mit einer programmatischen Regierungserklärung einleiten werde.

### Das Kabinett-Dato.

Madrid, 11. Juni. Die Zusammenkunft des neuen Kabinetts ist folgende: Dato, Außenminister, Marquis von, Julián Dugoso, Kriegsgeneralkapitän Primo Rivera, Marinegeneral Flores, Innerer General Guetero, Finanzminister Quintanilla, öffentliche Arbeiten Vicente Gao, Unterrichts- und Erziehung.

#### Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

11.1917  
4.010  
1.019  
4.498  
5.195  
3.894  
9.346  
4.792  
95.544  
777  
4.904  
0.258  
Es ist in  
für die  
nds im  
n, von  
K. A.  
tliche  
Mengen  
Stärke  
Zit. im  
tlich  
England  
immer  
us  
nalligen



**Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Juli tritt die Verabfolgung der Kinderpreise in Kraft, doch können die bisherigen Preise noch für Tiere bezahlt werden, deren Verflegerung während des Laufes des Monats Juli stattfindet, sofern diese Tiere bis zum 30. Juni dem zuständigen Hauptwärtler zur Abnahme im Juli angemeldet sind.

Wir machen die Herren Landwirte ganz besonders darauf aufmerksam, daß sie die Anmeldung rechtzeitig vornehmen, um noch die höheren Preise zu erhalten.

Die Hauptwärtler haben bis zum 4. Juli nach hier zu melden, wieviel Stück Vieh in ihrem Preise noch zur Abnahme im Juli zu erhöhten Preisen angemeldet sind und die genauen Unterlagen über die angemeldeten Tiere zu führen.

Magdeburg, am 11. Juni 1917.

Viehhandelsverband Provinz Sachsen.  
Der Vorstand.

**Öffentliche Holzverdingung**

für das Feldheer im Bereich des IV. Armee-Korps für die Monate August und September 1917.

Alle Sägewerke und Holzhandlungen, die Hobel- oder Geschäftsanlagen im Bereich des IV. A. K. haben, werden zur Einreichung von Angeboten aufgefordert.

Es sollen beschafft werden: Rundholz, zweifelhafte oder bedeltes Rundholz, Geschnittenes Rundholz, Sobelbretten, Bretter, Bohlen, Laten, Stangen, Hinderbretter und Schurzholzrahmen.

Angebotsunterlagen sind entwerfer vom Militär-Bauamt II, Magdeburg, Baumstr. 14 heraus 7081 anzufordern, oder können bei Einreichung der Bedingungen bei den anderen abnehmenden Dienststellen in Empfang genommen werden. Die Angebote sind bis spätestens zum 20. Juni 1917 mittags 12 Uhr einzureichen.

Die Preise werden bis 25. 7. 17 an ihre Angebote gebunden. Die Verdingungsunterlagen nebst Zusammenstellung der Richtpreise und Preislisten liegen aus bei den Militär-Bauämtern in Magdeburg, Halle und Wittenberg, sowie bei den Militär-Neubauämtern in Altenburg und Torgau.

Angebote, die höhere als die Richtpreise enthalten, werden zurückgewiesen; im übrigen werden bei sonst gleichen Verhältnissen die niedrigsten Angebote berücksichtigt.

Die Preisler von Schurzholzrahmen sind verpflichtet, in seinem Bezirk mehr als die vom Kriegsamte dafür festgesetzten Höchstpreise für Minenwaffen zu zahlen und müssen diese Verpflichtung auch von ihren Unterlieferanten verlangen.

Magdeburg, den 26. Mai 1917.

Militär-Bauamt II.

**Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.**

In der nächsten Zeit beschäftigen wir wieder Geldunterstützungen und Pakete an die bedürftigen Kriegsangehörigen aus dem Kreise Merseburg zu senden. Wir bitten die Angehörigen dieser Gefangenen um möglichst umgehende genaue Adressenangabe bereithalten. Die Adressen sind nur an unsere Geschäftsstelle, **Hallesche Strasse 68** (Fabrikdirektor Weber) zu richten.

Zum Besten der Merseburger Kriegsfürsorge und verwundeter Krieger u. unterstützungsbedürftiger Hinterbliebener des Feldart.-Regts. Nr. 55.

**Kirchen - Konzert.**

Szenen aus Rich. Wagners „Parsival“.  
Freitag, den 15. Juni 1917, abends 7 1/2 Uhr  
im Dom zu Merseburg.

Mitwirkende: Herr Kammeränger **Erich Klinghammer** (Bariton), Sopran; Herr **Arno Stolze** (Tenor), Bass; Herr **Paul Schotte** (Sop.), Naumburg.

Orchester: Mitglieder des Philharmonischen Orchesters, der Erziehungsbildung des Feldart.-Regts. Nr. 55, Naumburg, des Mei.-Quant.-Regts. Nr. 27, Weisenfels und der Großherzog. Hofkapelle, Weimar. Leitung: Kapellmeister **Rüdiger**, Naumburg-Weimar. Orgel: Herr **Josef Schmidt**-Berlin.

Die Orgel kommt bei allen Programm-Nummern und auch in Verbindung mit Orchester zur Anwendung.  
Eintrittskarten im Vorverkauf bei Herrn **Brendel**, Sig.-Geschäft, Entenplan 1, im Domföhrerhause ptr. bei Herrn **Berger**.  
Altar 1,50 M., vor den Altarkufen 0,75 M., Schiff 0,50 M. — Am Eingang 20 Pf. Zuschlag. — Schüler, Schülerinnen und Militärpersonen vom Feldweibel 0,50 M. reis. 0,30 M., Verwundete frei.

**Gletrische Licht-**

**u. Kraft-Anlagen zur Dreischperiode** sowie Erweiterungen führen noch aus. Bestellungen erlösen schon jetzt, um rechtzeitig über Material und Motor zu verfügen. **Ingenieurbesuch auf Wunsch.**  
**Heime & Hans Herzfeld**  
Halle a. d. S., Mansfelderstr. 45, Telefon 6807 und 6857.

**Die grosse Mode!**

Kunstseidene gestrickte Jacken für Damen, junge Mädchen und Kinder  
Kunstseidene gestrickte Blusen,  
Kunstseid. gestrickte Kindermäntel empfiehlt in sehr grosser Auswahl und vielen modernen Farben preiswert  
**H. Schnee Nachfolger**  
A. & F. Ebermann  
HALLE a. S. Gr. Steinstr. 84.

Bei der vermittelten Gütsbezügler Parthier zu Norddorf ist ein Pferd an der Voranschranke erkrankt.  
Bentendorf, den 9. Juni 1917.  
Der Amtsvorsteher.

Suche für 1. Juli  
**Amts-Sekretär**  
Dölling (Saalfeld).  
Der Amtsvorsteher.

**Wintertohl-Plflanzen** in allen Sorten empfiehlt in großen Posten  
**Otto Lippold**  
Gutsaerstraße.

**Erich Heine**  
Goldschmied  
vorm. **Osw. Rossberg** empfiehlt sein Lager von  
Trauringen in Gold- und moderner Silberausführung.

**Züchtige Einlegerinnen**

sofort gesucht; auch werden Frauen und Mädchen zum Anlernen angenommen.  
Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).

**guten Preisen**

Wir kaufen zu getrocknete Blüten, Kräuter, Wurzeln, wie Lindenblüten, Brombeeren, Himbeeren, Erdbeeren, Huzis und Brennnesselblätter, Schafgarbenkraut, Stiefmütterchenkraut, Preis- und Spitzweigerich und vieles andere.  
Solls Ablieferung bei uns am Sammeltag möglich ist, kaufen wir die Artikel auch ungetrocknet.  
Nähere Auskunft geben auf Anfragen  
**Caesar & Loretz, Halle a. S.**  
Grosshandlung  
Merseburgerstraße 118.

**Wohnung**

2 Zimmer, Kammer und Küche evtl. auch Gartenanteil, bei sofortiger Offerten unter M. U. 124 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.  
Zur 1. Juli ist in Zährndorf eleg. Wohn- und Schlafzimmer oder freundl. Wohnzimmer, nur an solide Herren zu vermieten.  
1 bis 2 möblierte Zimmer von ruhigem Herrn per sofort oder später gesucht. Offerten mit Preis unter V. an die Exped. d. Blattes.

Außerordentliche Bedienung. Mäßige Preise.  
**Karl Tänzer**  
Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7  
Spezialgeschäft für  
**Braut- und Erstlings-Wäscheausstattungen**  
Fernspr. 259.  
Solide Qualitäten. Große Auswahl.

Ein Transport prima  
**neumilchender Ziegen**  
Preis 150—160 Mark  
zu verkaufen. Versand gegen Nachnahme.  
**Alfred Ronneberger Eisenberg S.-A.**

**Fahrplan Sommer 1917.**  
So lange der Vorrat reicht, sind Fahrpläne auf Karton gedruckt zum Anhängen zum Preise von 40 Pfg.  
in unserer Geschäftsstelle — Hülfersstraße 4 — zu haben.  
**Merseburger Tageblatt (Kreisblatt).**

Verantwortliche Redaktion: Politik, Lokales und Vermischtes: E. Balz, Sport und Anzeigen: R. Döschel meo. Verlag und Druck: Merseburger Druck- und Verlagsanstalt E. Balz, Schmidt in Merseburg.



von 200 Mark erhalten und nur die erste Einzahlung des Gehaltssumme von 500 Mark bewilligt werden sollen.

Nach Punkt 5 sollen zur

Beihilfe für die Mineralwasserbeschaffung unserer Truppen 200 Mark bewilligt werden. (Berichterfasser: Stv. Hütel.) Der Antrag wurde angenommen.

Ein Erlaß einer Kassina für die Heizung der Turnhalle (Berichterfasser: Stv. Kund) in Höhe von 30 Mk. wurde bewilligt.

**Die Verpachtung der Äcker.**  
der 7. Punkt der Tagesordnung, über den Stv. Franzen in der Beschl. wurde nach der von uns bereits veröffentlichten Mitteilungsart genehmigt. Für die Äckerverpachtung wurden 9100 Mark gegen 4075 Mark im Vorjahr erzielt. Der Verpächter stellt den Schätzwert von 25 Mk. für reichlich hat. Ebenso möchte Stv. Landesrat M. P. einen niedrigeren Verkaufspreis oder wenigstens einen mäßigen gerügten Zuschlag auf diese 25 Mk. von Grund im Ankauf. Bürgermeister Herrig führte aus, daß die Äcker nicht von der Stadt selbst befristet werden könnten, da die Käufer zu hohe Preise für das Verpachten von Grund, achtend Jahren, so verlangt ein Käufer für das Grundstück seiner Verpächter zur Abwertung einer Strafe 1000 Mark. Die Stadt hätte also auch nicht billiger den Käufer abgeben können und außerdem das Risiko für Diebstahl usw. annehmen. Jedenfalls aber sei der Magistrat bemüht, die Verpachtung der Äcker so zu regeln, daß die Stadtbewohner nichts verdienen würde. Weiter wurde genehmigt die

Verpachtung einer Grünanlage für 110 Mark (Berichterfasser: Stv. Hütel), die

Verpachtung eines Grundstücks an der Straußstraße (Berichterfasser: Stv. Hittenbecher), die

Verpachtung von Gelände an der Gasenklaff und die

Verpachtung von Land an der Globigauerstraße (Berichterfasser: Stv. Zimmer) wurden genehmigt. Es handelte sich hier nur um kleine Summen.

Punkt 12 der Tagesordnung war die

Annahme des Oberbürger Verordnungsstückes, nach der die Büten teiler 30000 Mark-Einzahlung in jedem Jahre am 4. März und 31. Oktober an Arme der Stadt verteilt werden sollen. (Berichterfasser: Stv. K. a. o. v.) Das Verordnungsstück wurde mit herzlichem Dank für den hochherzigen Entschluß angenommen.

**Ueber die Veränderung der Kriegsmaterialanlage an lädliche Arbeiter**  
berichtet Stv. Schreiber. Darnach sollen die Schlüssel, die der Staat vorhält, bewilligt werden, da Merseburg infolge der Verarmung zu den ärmsten Städten gehört. Die Verträge, die etwa 4150 Mark Kosten verursachen wird, wurde angenommen. Ebenso wurde die

Gewährung einer Kriegsmaterialanlage an die im Ansehe lebenden Beamten und Witwen von Beamten bewilligt.

Punkt 15 der Tagesordnung war die

anderweitige Festsetzung der Dienstzeit auf 30 Wp. pro Wochentag. (Berichterfasser: Stv. Wort B. 4. 6.) Die Vorlage wurde angenommen.

Der letzte Punkt der Tagesordnung:

Regelung der Rechnungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsamt überwiesen.

## Aus Stadt und Umgebung

**Auszeichnung.**  
Dem Geheimen Regierungsrat und Generalrat C. u. t. e. t. u. s. ist das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen worden.

**Zur Kornausfange.**  
In Nr. 262 vom 7. Juni hatte die „Saalezeitung“ einen Artikel: „Ein Versuch zur völligen Ausfaltung des Getreidehandels“ gebracht. Wie uns von zufälliger Seite mitgeteilt wird, geht der Einsender von falschen Voraussetzungen aus. Es besteht im Kreise Merseburg keineswegs die Absicht, den Handel auszuschalten und an seiner Stelle die in Produktionsgemeinschaften umgewandelten Spinn- und Darstellereien zu beschließen. Gewöhnlich besteht die Absicht, im neuen Wirtschaftsjahr lediglich mit der Kornaus-G. m. b. H. als Ober- und Unterkommisionär zu arbeiten. Aufgabe der Kornaus-G. m. b. H. Merseburg ist vielmehr, auf der einen Seite eine striktere Zusammenfassung der Kriegswirtschaftstätigkeit der Kreisverwaltung, auf der anderen Seite eine härtere Beteiligung der landwirtschaftlichen Genossenschaften an den krisenwirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart. Auf diese Beteiligung wird das Hauptgewicht gelegt, und zwar sowohl in der Person der Verbraucher wie der Erzeuger, denn es kann der Allgemeinheit nur von Nutzen sein, wenn der einzelne Landwirt durch Mitarbeit an den krisenwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Umwege über jene Genossenschaft selbst besseren Einblick in die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse erhält und an ihnen persönlich interessiert wird. Aller Voraussicht nach wird kein einziger der im Kreise Merseburg bisher beschäftigten und im Kreise anhängigen Händler ausgeschlossen werden. Vielmehr wird die Kornaus-G. m. b. H. mit ihnen, wenn irgend möglich, Verträge abschließen und sie in derselben Weise als Unterkommisionäre beschließen, wie dies bisher die Kreisverwaltung mit bestem Erfolg getan hat. Da endlich im ganzen Kreise bekannt ist, daß die Kreisverwaltung für den angeführten Handel gerade während des Krieges stets ein warmes Herz gehabt hat, liegt nicht die geringste Veranlassung zu irgend welcher Beunruhigung vor.

**Kirchenrent.**  
Das große Interesse, das die Auführungen beanspruchen dürfen, ist vollaus gerechtfertigt. Außer dem guten Zweck der Bewilligung ist gute Zehnerströmen ein nicht allfälliger Gewinn in unserer Stadt. Wegen die kirchliche Verwaltung alle Maßnahme an diesem Tage vernehmen. Eintrittskarten in den üblichen Vorverkaufsstellen laut Anzeige.

**Eine Reformationsfeier**  
findet in der Kirche zu Döllitz am 17. Juni statt. Der Festgottesdienst beginnt um 9 Uhr nachmittags. In der Bekehrungsansprache, die um 10 Uhr nachmittags in der Kirche

stattfindet, wird, wie wir hören, Militärprediger a. D. Barthold-Köhler über die kirchlichen Zustände in Belgien sprechen. Den musikalischen Teil bekleidet W. Dr. C. Annemann (Wolke), Kantor Diermann (Orgel), sowie Frau C. Berlin und Fräulein Eugenie (Gesang). Das Schlußwort spricht Pfarrer Nieme.

**Die Mädchenausgleichslehre Magdeburg**  
befindet sich vom 11. Juni d. J. ab Magdeburg, Germania 28. Leiter derselben ist Abteilungsleiter Hermann Annemann, Bernauerstr. 522b. Mädchenausgleichslehre Magdeburg; Telegrammnummer: Hermann Magdeburg.

**Die Durchsetzung der Volksschullehrerschaft mit Lehrerinnen.**

In dem Erlaß des Kultusministers vom 12. Juni 1916, betreffend die Durchsetzung der Volksschullehrerschaft mit Lehrerinnen, ist bestimmt worden, daß wenigstens ein reines Mädchenkinder etwa zwei Drittel der Stellen mit Lehrerinnen besetzt werden sollen, daß ein reines Knabenkinder auch für die unteren Lehrjahre angelehrt werden können und daß an gemischten Schulen die Zahl der weiblichen Lehrkräfte etwa ein Drittel der männlichen betragen soll. Demgemäß sollen unter Umständen neu zu vergebende Lehrstellen an Lehrerinnen innerlich mit den vorhandenen Lehrkräften und an Lehrerinnenstellen umgewandelt werden können. Da in dem Erlaß hervorgehoben wird, daß damit der Not der Zeit und einem Bedürfnis der Volksschule Rechnung getragen werden soll, kann man die Sorge verstehen, die die deutsche Lehrerschaft in einer Denkschrift ausgesprochen hat.

Es wird darin nachgewiesen, daß im Jahre 1911/12 im Preußen von 109 Stellen in den Städten 37,5, auf dem Lande 13,1 schon mit Lehrerinnen besetzt waren. Da nun in den Städten reine Knaben- und Mädchenschulen die Regel seien, so werde dort die Zahl der Lehrerinnenstellen auf fast 50 % steigen, an zwei- und dreiklassen Schulen auf fast 60 %. Bei voller Durchführung des Erlaßes würden fünfzig vorhanden sein: Lehrerinnen an den Knabenklassen 15.421, an der Mädchenklassen 7724 und an den gemischten Klassen 29.103, zusammen 46.228; Lehrerinnenstellen beim 7710, 15.417 und 11.592, zusammen 46.719. Welche man zu den Lehrerstellen noch die an ein- und zweiklassen Volksschulen, an zwei- und dreiklassen Schulen mit zwei Lehrern, so ergeben sich 89.118 Lehrerstellen. 1911 hatte Preußen 82.995 Lehrer- und 23.115 Lehrerinnenstellen, somit wurden die Lehrerstellen um 9277 fallen, die der Lehrerinnen um 12.634 steigen. Für eine dreiklassen Knabenklasse wirken dann fünfzig 1 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 3 Lehrer. Angenommen, daß mit einer Schicht ein fünfstufiges Amt verbunden und das in Lehrer- und Lehrerinnenstellen, und deshalb für gewisse Häuser ausscheidet, so bliebe für die unbeschränkte Lehrplannahme Verwendung nur ein Lehrer noch übrig, die Arbeitslast auf die Dauer zu tragen vermöchte, zumal wenn er auch am Fortbildungsinstitutunterricht und Jugendhilfe teilnehmen soll, ebenso würden an drei- und gemischten und den reinen Mädchenklassen der Schulbesuch der neuen vier Lehrerinnen dann allein nach der Verteilung beim häufigeren Fehlen der Lehrerinnen. Ferner werde das Vorkommen der jüngeren, flüchtigen Lehrer in Mädchenklassen geschehen, wenn in den nächsten Jahren mindestens 3000 Stellen allein in den Volksschulen für die Lehrerinnen geschaffen würden, so könnte es nur noch sehr wenige Lehrern gelingen, derselben Anstellung zu finden, ihre Weiterbildung werde erschwert und selbst wenn ein Lehrer vom Lande die Refraktionsprüfung überstanden hätte, erweise es fraglich, ob eine Stadgemeinde ihm zum Vektor ihrer dreiklassen Schule wolle. Hinsichtlich der Verteilung der Stellen auf die Lehrerinnen würden zunächst in den großen Städten in den zahlreichen höheren Schulen ansetzen, den Lehrern mit ihren zahlreichen Familien beliebt diese Bildungsanstalten verlassen und die jungen Lehrer auf dem Lande würden vielfach auch mangels geeigneter Familienwohnungen an der Gründung einer Familie sich verweigern können. Nach alledem wird in der Denkschrift die Verfassung ausgesprochen, daß der Erlaß das Gegenteil des Beabsichtigten erzielen werde, die durch den Krieg geschaffenen Lücken würden nicht geschlossen werden, vielmehr werde der Erlaß der Lehrerschaft bei vermindertem Lohn und Güte, zum Vorteil anderer Berufsstände, zum Nachteil des Schulwesens.

**Unbeschränkte Hilfsfreibehaltung der von der Reichsbevollmächtigten ausgeschiedenen Bezugslehre.**  
Der Reichsbevollmächtigte sehen überaus häufig die von ihr den Behörden und Anhalten ausgeschiedenen Bezugslehre mit dem Antrage auf „Verlängerung“ der Aufenthaltsgenehmigung an die Reichsregierung zu kommen, wobei anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von der Reichsbevollmächtigten erteilten Bezugslehre sind zeitlich unbeschränkt gültig. Die einmonatige Gültigkeit, die dem Erlaß des Reichsministers vom 1. August 1916 anzuzeigen, daß die Bezugslehre, in denen die auf den Bezugslehren vermerkten Baren gefahrt werden sollen, die Lieferung mit dem Hinweise abschätzen, daß die Gültigkeit der Lehre erloschen ist. Dies ist ein Irrtum. Die von



